

S A T Z U N G

der

" HANS MERBENSKY STIPENDIEN STIFTUNG "

I.

- (1) Die Stiftung heißt "HANS MERBENSKY STIPENDIEN STIFTUNG" und hat als Zweck, nach der näheren Bestimmung dieser Satzung, ihr Vermögen und seine Erträge als Studienstipendien für begabte, würdige und bedürftige deutsche Studierende zu verwenden. Die direkte oder indirekte Förderung politischer Zwecke ist ausgeschlossen. Bewerber, die im politischen Leben aktiv tätig sind, erhalten keine Stipendien.
- (2) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken.

II.

Der Sitz der Stiftung ist Hamburg.

III.

- (1) Das Kuratorium als Vorstand der Stiftung ist der gesetzliche Vertreter im Sinne des Gesetzes.
- (2) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern.
- (3) Drei Mitglieder werden von den Treuhändern des "HANS MERBENSKY TRUST", Johannesburg, Süd-Afrika ernannt und abberufen und später von den Mitgliedern des Vorstandes der "HANS MERBENSKY STIFTUNG" in Süd-Afrika, sobald diese die Rechtsfähigkeit erlangt hat.
- (4) Zwei Mitglieder werden von dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg (Aufsichtsbehörde) auf jeweils fünf Jahre ernannt, der sich vorher der Zustimmung der Treuhänder des "HANS MERBENSKY TRUST" und später des Vorstandes der "HANS MERBENSKY STIFTUNG" vergewissern soll.
Sie sollen in Deutschland (Stiftungsgeschäft Ziff.3) wohnen.
- (5) Die beiden von dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg (Aufsichtsbehörde) ernannten Mitglieder des Kuratoriums sind die geschäftsführenden Kuratoren.
- (6) Ihnen obliegen die laufenden Geschäfte, insbesondere diejenigen der Vermögensverwaltung. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Besoldung, wohl aber für jedes volle Kalenderjahr ihrer Tätigkeit jeweils am 31. Dezember einen Auslagenpauschalbetrag von je DM 300. Sie sollen ihre Auslagen nur insoweit ersetzt erhalten, als dieselben nachweislich den ihnen zukommenden Auslagenpauschalbetrag überstiegen haben.
- (7) Die Kuratoriumsmitglieder können sich auf kürzere oder längere Zeit, oder zu einzelnen Rechtshandlungen gegenseitig Vollmacht erteilen. Dies gilt auch für die Beschlussfassung

innerhalb des Kuratoriums. Es ist jedoch nicht zulässig, daß ein Mitglied des Kuratoriums sämtliche Kuratoren vertritt; ordnungsgemäße Beschlüsse und eine rechtsmäßige Vertretung der Stiftung nach außen hin liegt nur vor, wenn jeweils zwei Kuratoren persönlich tätig werden. Eine Vertretung durch Dritte, sofern diese nicht Treuhänder des "HANS MERENSKY TRUSTS" bzw. der "HANS MERENSKY STIFTUNG" sind, ist nicht zulässig.

(8) Wird das Amt der Treuhänder wegen Auflösung des "HANS MERENSKY TRUST" oder der "HANS MERENSKY STIFTUNG" in Wegfall gekommen sein, so sind die letzten Treuhänder befugt, im Einvernehmen mit der für die Beaufsichtigung dieser Stiftung zuständigen Behörde Bestimmung darüber zu treffen, in welcher Weise alsdann die drei Kuratorenstellen gemäß Abs.3 oben besetzt werden sollen. Die Stiftung selbst soll auf jeden Fall erhalten bleiben, und die freie Entscheidungsbefugnis der fünf Kuratoren soll nicht eingeengt werden; die Selbständigkeit der Stiftung in ihrer Existenz und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben soll bestehen bleiben.

IV.

(1) Das Kuratorium soll seine Beschlüsse schriftlich niederlegen und in einem Protokollbuch aufzeichnen, das in die Hände der geschäftsführenden Kuratoren gehört. In Ausland gefaßte Beschlüsse sind in das Protokollbuch einzuheften.

(2) In jedem Geschäftsjahr muß mindestens eine Sitzung des Kuratoriums stattfinden, in welcher die Vermögensaufstellung und der Jahresabschluß vorzulegen und im Falle der Genehmigung von den Kuratoren zu unterzeichnen ist.

(3) Die Ernennungen und Abberufungen von Kuratoren und der Wegfall solcher durch Niederlegung oder Ableben sind in einer besonderen Akte festzuhalten und zum Gegenstand feststellender Beschlüsse des Kuratoriums zu machen. Der personelle Bestand des Kuratoriums ist mindestens einmal in einem Kalenderjahr durch schriftlich niederzulegenden Beschluß festzustellen. Diese Beschlüsse müssen einstimmig gefasst sein.

(4) Als dann ist die jeweilige Zusammensetzung des Kuratoriums schriftlich unter Nennung der Namen der staatlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

V.

(1) Das Vermögen der Stiftung soll zinstragend möglichst sicher angelegt werden, wobei die Anlage keine "mündelsichere" zu sein braucht. Der Erwerb von Grundstücken ist nicht ausgeschlossen.

(2) Ein eigener Erwerbzwecken dienender Geschäftsbetrieb darf nicht geführt werden.

(3) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Bestände ist ordnungsmäßig Buch zu führen; es sind Jahresabschlüsse und Vermögensübersichten herzustellen; ~~die Bücher und Belege sind~~

~~alljährlich durch eine Treuhandgesellschaft zu überprüfen.~~

(4) Die Stiftung soll grundsätzlich das ausgeben, was sie an Vermögenserträgen einnimmt, ihr Vermögen also erhalten und keine Reserven bilden, außer wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Stiftung darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

VI.

(1) Die nach I zu gewährenden Stipendien sollen so reichlich bemessen sein, daß sie ein normales Studium, wie es in Deutschland als Voraussetzung für die höhere, insbesondere wissenschaftliche Laufbahn gilt, ermöglichen. Das Studium braucht nicht in Deutschland absolviert werden, sondern kann auch an einer ausländischen Universität stattfinden.

(2) Es soll weder ausgeschlossen sein, daß an einen Bewerber schon vor der Universitätsreife Beträge ausgekehrt werden, noch auch, daß nach Abschluß des akademischen Studiums Zahlungen zur Deckung der weiteren Ausbildung, von Studienreisen, der Doktorpromotion oder dergleichen erfolgen.

(3) Nur Bedürftige sollen bei der Gewährung des Stipendiums berücksichtigt werden, und unter diesen auch solche, die aus der zur Zeit russischbesetzten Zone oder aus den deutschen Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie stammen; unter diesen ist wiederum denjenigen, die aus der schlesischen Heimat des verstorbenen Dr. Hans Merensky stammen, der Vorzug zu geben.

(4) Bedürftig im Sinne dieser Bestimmung ist, wer selbst über hinreichende Mittel zum Studieren nicht verfügt und dessen Unterhaltspflichtetem billigerweise das Aufbringen der Mittel nicht zugemutet werden kann. Die Möglichkeit, durch studienfremde Erwerbstätigkeit Mittel zu beschaffen, scheidet aus.

(5) Nahe Verwandte, insbesondere Abkömmlinge der Kuratoren, sind vom Bezug der Stipendien ausgeschlossen.

VII.

(1) In der Verteilung der Stipendien hat das Kuratorium völlige Freiheit, was das Studienfach des Bewerbers angeht. Es liegt im Sinne des Stifters, daß Bewerber, die sich für Afrika interessieren und sich entweder der Afrikakunde selbst widmen oder Wissensgebieten, die für Afrika von Wichtigkeit sind, z.B. Forstwissenschaft, Geologie, Allgemeine Naturwissenschaft, Medizin usw., auch berücksichtigt werden.

(2) Das Kuratorium ist in jedem Einzelfall befugt, dem Bewerber besondere Bedingungen aufzuerlegen, und Vorsorge zu treffen, daß nur befähigte, nach ihrer Lebensführung würdige und wirtschaftlich bedürftige Bewerber in den Genuß der Stipendien gelangen und verbleiben. Insbesondere kann eine teilweise oder gänzliche Rückzahlung zur Bedingung gemacht werden.

VIII.

Sollte das Stiftungsvermögen sich verringern, so daß die sechs vorgesehenen Vollstipendien nicht bezahlt werden können, so soll nicht der vorgesehene Jahresbetrag gekürzt werden, vielmehr soll eine Verminderung der Stipendiaten eintreten.

IX.

(1) Sollte wegen erheblicher Vermögenseinbuße oder aus einem sonstigen Grunde der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden können, so sind die Kuratoren befugt, das Erlöschen der Stiftung zu beschließen.

Das Restvermögen ist zu einem Drittel der deutschen evangelischen Kirche, zu einem Drittel der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft, zu einem Drittel der Sozialbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zur Verfügung zu stellen mit der Auflage, dasselbe analog den Stiftungszwecken zu verwenden.

(2) Beschlüsse des Kuratoriums über die Aufhebung der Stiftung oder über Änderungen der vorliegenden Satzungen bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

(3) Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

X

Staatliche Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Satzung ist der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg -Senatskanzlei-.

Genehmigt.

Hamburg, den 2. Juni 1955

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Senatskanzlei

In Vertretung

gez.: Jess

Leitender Regierungsdirektor



J. Jess
5. 2. 65 Abt. 4 V. 3

Beglaubigt:

(Rumpf)

Reg. Oberinspektor